# Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Umwelt-verträglichkeitsprüfung beim Vorhaben der Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1682 der Gemar-kung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, Kies abzubauen

# Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

# Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

# Die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 13.07.2021 eine abgrabungsrechtliche Genehmigung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1682 (Teilfläche) der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, beantragt.

# Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies für die Bauwirtschaft. Hierzu soll auf dem genannten Grundstück eine Abbaufläche von ca. 22,4 ha neu erschlossen werden. Der Abbau soll in insgesamt ca. 14-17 Jahren in sechs Abschnitten von jeweils ca. 3,25 ha bis ca. 4 ha, zunächst im Norden von Osten nach Westen und anschließend im Süden von Westen nach Osten erfolgen, wobei zunächst der jeweils auf dem Abbauabschnitt bestehende Wald gerodet werden muss. Die gesamte Abbaumenge beträgt ca. 2.100.000 m³, die Menge des verwertbaren Materials (Kies) beläuft sich dabei auf ca. 1.555.000 m³. Nach erfolgtem Abbau sollen die jeweiligen Abbauabschnitte mit Material der Klasse Z0 bis Z1.1. gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) i.d.F. vom 23.12.2019 wieder verfüllt werden. Die Rekultivierung soll durch die Aufforstung in Form eines standortgerechten Laubwaldes erfolgen. Die Gesamtdauer der Maßnahme incl. Wiederverfüllung und Rekultivierung ist mit ca. 23-29 Jahren angegeben.

# Da die Fläche im Regionalplan als Vorrangfläche für den Sand- und Kiesabbau (KS 45 „südöstlich Schafhöfen“) festgesetzt ist, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

# Für das Abbauvorhaben ist aufgrund der geplanten Gesamt-Abbaufläche von ca. 22,4 ha und somit von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG). Auch aufgrund der benötigten Gesamtrodungsfläche von mehr als 10 ha besteht eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.1 zum UVPG).

Von der Vorhabensträgerin wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16UVPG, erstellt durch das Büro Rothe +Beličič GdbR, Erlangen, vorgelegt.

# Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Regensburg als untere Abgrabungsbehörde. Am Ende dieses Verfahrens kann als Zulassungsentscheidung eine abgrabungsrechtliche Genehmigung stehen, die der Antragstellerin den Materialabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung erlaubt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Regensburg als Genehmigungsbehörde liegen neben den abgrabungsrechtlichen Antrags- und Planunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

* Hydrogeologisches Gutachten des Büros Rothe +Beličič, Erlangen, vom 14.05.2021
* Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Altomünster, vom 10.11.2020
* Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Geologen + Ingenieure GmbH & Co. KG, Nürnberg, und der FLORA + FAUNA Partnerschaft, Regensburg, vom 16.10.2019, mit Bewertung des Vorhabens nach BayKompV
* Stellungnahme der Gräflich von Seinsheim´schen Rentenverwaltung, Sünching, zu den Auswirkungen der Rodung auf den Waldbestand

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen, der UVP-Bericht sowie die o.g. entscheidungs-erheblichen Unterlagen werden in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 unter dem Link <https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet veröffent-licht (vgl. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist).

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen, der UVP-Bericht sowie die o.g. entscheidungs-erheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 30.08.2021 bis 01.10.2021 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.0041, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr). Voraussetzung ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0941/4009-462

2. Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr). Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09480/9380-0 ist erforderlich.

3. Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 bis 18.00 Uhr). Auch hier ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. [09429/94010](https://www.google.de/search?q=vg+rain+niederbayern&source=hp&ei=qe8kYdakCOiLxc8PtPi5sAY&iflsig=AINFCbYAAAAAYST9uYOX_ZDNVa0akMxk7qGRNAkdQUzQ&gs_ssp=eJzj4tFP1zeszDGxqIxPLzBgtFI1qDAxNzc1MzJJTjI1NTAyTjG1MqhItkhJNTQySbQ0Mk0ySksy9BIpS1coSszMU8jLTE1JLUpKrEwtygMAISkWnQ&oq=VG+Rain&gs_lcp=Cgdnd3Mtd2l6EAEYAjIFCAAQgAQyBAgAEEMyCwguEIAEEMcBEK8BMgUIABCABDIFCAAQgAQyBQgAEIAEMgUIABCABDIFCAAQgAQyBQgAEIAEMgUIABCABDoOCC4QgAQQsQMQxwEQowI6DgguELEDEIMBEMcBEKMCOggIABCABBCxAzoOCC4QgAQQsQMQxwEQ0QM6CwguEIAEEMcBENEDOgoILhDHARCvARBDOgcIABCxAxBDOgQILhBDOgUILhCABFDMDFj-G2CqQWgAcAB4AIABeYgBwQSSAQM2LjGYAQCgAQE&sclient=gws-wiz) angezeigt.

# Zudem sind die Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern (htpps://www.uvp-verbund.de) einzusehen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

# Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.11.2021, 24 Uhr, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Landratsamt Regensburg, bei der Verwaltungsgemeinschaft Sünching für die Gemeinde Mötzing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain für die Gemeinde Perkam, Einwendungen erheben. Dies gilt auch für nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen. Der elektronischen Form genügt insoweit auch eine einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse: einwendungen-kiesabbau@lra-regensburg.de.

# Es wird gebeten, den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die einwendende Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

# Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift zu bestimmen, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist.

# Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, sie sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

# Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Regensburg die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach den Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu erörtern. Es kann ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten im vollen Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten darauf verzichten.

# Wird ein Erörterungstermin erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

# Wenn mehr als 50 Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden, können sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 25.08.2021

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter

Az. S 31-6011-Wolf/HaimbuchIII-UVP